

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Bericht über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg (Subventionsbericht)**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. April 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/5888 Abschnitt II und III):

- II. Die zweijährliche Berichtspflicht der Landesregierung über Subventionen nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Juni 1987 und vom 15. Februar 1989 (Drucksache 9/4441 lfd. Nr. I/1 und Drucksache 10/815 lfd. Nr. 2) in eine unter Ziffer III dargestellte Verpflichtung zur jährlichen Unterrichtung des Finanzausschusses hinsichtlich der Förderprogramme einschließlich der Subventionen zu modifizieren.
- III. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. den Finanzausschuss jährlich nach Ergänzung der Daten des Vorjahres schriftlich über die Gesamtentwicklung der Subventionen und Förderprogramme auf Grundlage der elektronischen Bereitstellung der Daten im Abgeordneten- Informationssystem zu unterrichten,
  2. dabei die Informationen nach fachlich zuständigem Ressort, Fachbereich und Leistungsgrund zu untergliedern,
  3. signifikante Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu erläutern und
  4. die Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 30. August 2024, Az.: STM11LK-0451.3-11/4/4, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Bezugnehmend auf den Beschluss des Landtags unterrichtet die Landesregierung nach Abschluss des Haushaltsjahres 2023 den Finanzausschuss darüber, dass die Daten des Jahres 2023 im Abgeordneten-Informationssystem zur Verfügung stehen, sowie über die Gesamtentwicklung der Förderprogramme und Subventionen.

### 1. Begriffliche und methodische Abgrenzung

#### a) Förderprogramme

Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

#### b) Subventionen

Die Landesregierung legt dem Auftrag des Landtags entsprechend dem Bericht den Subventionsbegriff des Bundes im Sinne des § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zugrunde. Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich dem gesetzlichen Auftrag entsprechend auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige.

Weitere Erläuterungen zum Subventionsbegriff und Definitionen sind in *Anlage 2* enthalten.

### 2. Gesamtentwicklung der Förderprogramme und Subventionen

Entwicklung der Gesamtausgaben in Mio. EUR



## Entwicklung der Gesamtausgaben

Haushaltsjahre	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Änderung Ist 2022 bis 2023 Mio. EUR bzw. %-Punkte
	Mio. EUR bzw. %	Mio. EUR bzw. %	Mio. EUR bzw. %	
Bereinigte Gesamtausgaben	60.373,1	60.557,6	61.307,4	+749,8
davon Förderprogramme	10.848,9	8.736,2	8.036,7	-699,5
Anteil Förderprogramme an Gesamtausgaben	18,0	14,4	13,1	-1,3
davon Subventionen	5.250,6	2.458,8	845,7	-1.613,1
Anteil Subventionen an Förderprogrammen	48,4	28,1	10,5	-17,6
Anteil Subventionen an Gesamtausgaben	8,7	4,1	1,4	-2,7

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktschulden, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Die Summe der Förderausgaben des Landes hat sich in 2023 im Vergleich zum Vorjahr verringert und beläuft sich auf rund 8,04 Mrd. Euro. Der Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes hat sich auf 13,1 % vermindert.

Bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter ist ein Rückgang um rund 1,6 Mrd. Euro auf insgesamt 846 Mio. Euro im Jahr 2023 zu verzeichnen. Damit beläuft sich der Anteil der Subventionen am Fördervolumen auf 10,5 %. Der Anteil der Subventionen an den Gesamtausgaben des Landes hat sich ebenfalls verringert und beträgt im Jahr 2023 1,4 %.

Die detaillierte Sicht auf alle Förderprogramme und Subventionen mit der Möglichkeit der Analyse bietet das Abgeordneten-Informationssystem (AIS) in elektronischer Form.

a) Signifikante Veränderungen bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2022 erläutert, die 1,5 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+109.876.300	Landeswohnraum- förderung	MLW	Das Bewilligungsvolumen im Landeswohnraumförderprogramm ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen – von ca. 200 Mio. Euro im Jahr 2021 über ca. 245 Mio. Euro im Jahr 2022 auf ca. 420 Mio. Euro im Jahr 2023. Hieraus ergibt sich einerseits bereits unterjährig ein höherer Abfluss an neu bewilligten Kassenmitteln, vor allem aber werden Verpflichtungsermächtigungen in entsprechend höherem Umfang vorgetragen, die dann zu höheren Ausgaben (Auszahlungen) in den Folgejahren führen. Dieser Effekt ist an den im Jahr 2023 gegenüber 2022 erhöhten Ausgaben abzulesen und ist angesichts des laufenden Aufwuchses an Bewilligungsvolumen auch in den kommenden Jahren zu erwarten.
+11.048.890	Entwicklungs- programm Ländlicher Raum (ELR)	MLR	Das Förderprogrammvolume im ELR ist seit 2018 durch Erhöhung der KIF-Mittel und durch zusätzliche GAK-Mittel des Bundes sukzessiv angewachsen. Damit erhöhen sich proportional auch die auf Unternehmen entfallenden und ausbezahlten Subventionen in den nachfolgenden Jahren. Auch durch die Coronapandemie verursachte Verzögerungen in der Projektumsetzung tragen zu einem Anstieg der Subventionen bei.
+10.135.396	Start-up BW	WM	Die Differenz ergibt sich insbesondere durch höhere Auszahlungen des WM an die L-Bank im Jahr 2023 aufgrund der Abrechnung in Förderfällen aus dem Jahr 2023 und zum Teil auch aus dem Jahr 2022.
+9.000.000	Technikum Laubholz	MLR	Neu
+8.960.960	Nachhaltige Waldwirtschaft	MLR	Aufgrund der anhaltenden Trockenheit, insbesondere in der ersten Hälfte des Jahres 2023, wurden im Rahmen der VwV NWW zahlreiche Anträge über die Gewährung von Soforthilfen (Aufarbeitungshilfe, Transportbeihilfe, Borkenkäfermonitoring, usw.) eingereicht. Die Ankündigung des Bundes, dass in 2024 keine Bundesmittel für Soforthilfemaßnahmen im Rahmen von GAK-F mehr bereitgestellt werden sollen, hat den Antragseingang zusätzlich forciert, da somit auch Anträge, die ggf. erst in 2024 eingereicht worden wären, eingegangen sind. Es fanden mehrere Mittelumschichtungen in den Teil F der VwV NWW statt, um möglichst viele Anträge noch in 2023 ausbezahlen zu können.
+6.213.880	Ausgleichszulage Landwirtschaft	MLR	2023 hat eine neue Förderperiode begonnen und die Antragstellung der Landwirte wurde ausgeweitet.
+5.623.930	LEADER Förderbereich	MLR	Mit Abschluss der Förderperiode 2014 bis 2022 steigt die Anzahl an Auszahlungsanträgen und somit auch der Anteil der Auszahlungen signifikant.
+3.850.000	Förderung des Tourismus- marketing	WM	Im Jahr 2022 waren die regionalen Destinationsmanagementorganisationen (DMO) noch weitestgehend mit der Abwicklung der Restart-Mittel befasst, sodass im Jahr 2022 Kapazitäten für weitere Marketingmaßnahmen fehlten. Im Jahr 2023 hat sich die Marketing-Umsetzung wieder normalisiert. Dazu kamen zusätzliche Mittel für die UEFA Euro 2024.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+3.151.433	Film	MWK	Die Steigerung resultiert v. a. aus der Produktionsförderung der Medien- und Filmgesellschaft (MFG). Diese schwankt zwar von Jahr zu Jahr, aber der große Zuwachs von 2022 auf 2023 liegt zum großen Teil daran, dass während der Pandemie die Mittelabflüsse sanken. Zusätzliche Mehrausgaben ergeben sich zudem aus einer Erhöhung des Gesellschaftermittelabflusses. Neben den allgemeinen Preissteigerungen sind auch hier Produktionsförderprojekte, diesmal aus Gesellschaftermitteln finanziert, ursächlich.
+2.752.240	Holzbau-Offensive Baden-Württemberg	MLR	Die Abweichung resultiert aus den in Abhängigkeit von der tatsächlichen Objektfertigstellung schwankenden Fördermittelauszahlungen. Im Jahr 2023 wurden insbesondere im Baubereich relativ viele Projekte gleichzeitig vollendet. Bedingt durch Bewilligungen am Ende der EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020, Bewilligungen in REACT-EU sowie durch Bauverzögerungen in den Coronajahren (2020 bis 2022), wurden in 2023 viele geförderte Bauvorhaben fertiggestellt und abgerechnet.
+2.516.730	Ertrags- versicherung Obst- und Weinbau	MLR	Anträge wurden im Jahr 2022 bewilligt, konnten jedoch erst im Jahr 2023 ausbezahlt werden. Im Jahr 2023 wurde zu einem früheren Zeitpunkt mit den Bewilligungen begonnen, sodass Auszahlungen auf Bewilligungen im Jahr 2023 noch im Jahr 2023 stattfinden konnten.
+2.240.400	Förderung durch die Landschaftspflege- richtlinie inkl. PLENUM und LEADER	UM	Die deutliche Zunahme resultiert aus einer deutlichen Zunahme der Förderung im Bereich der Wolfsprävention (D5 = investive Maßnahmen wie Zäune; F3 = Erschwernisausgleich.)
+1.527.351	Energieeffiziente Wärmenetze	UM	Im Förderprogramm wurden von 2016 bis 2023 neue Bewilligungen ausgestellt. Es handelt sich um mehrjährige Investitionsprojekte, bei denen die Mittelauszahlung nach Projektfortschritt in Jahrestanchen erfolgt. In den Jahren 2022 und 2023 wurden jeweils 18 neue Projekte bewilligt, 2021 waren es 10. Dieser Zuwachs in den Projektzahlen sowie z. B. durch Corona bedingte Verzögerungen an Projekten führten zu den registrierten Mehrausgaben. Dies betrifft sowohl die Förderung von Kommunen als auch die Subventionierung von Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgabensteigerung in diesem Umfang ein Einmal-Effekt ist.
-2.351.850	EFRE Phosphor 2014 bis 2020	UM	Bedingt durch den Projektfortschritt sind 2022 höhere Beträge abgerufen worden als 2023. Die durch EFRE geförderten Phosphor-Rückgewinnungsmaßnahmen konnten im Jahr 2023 weitestgehend abgeschlossen werden. Es fielen und fallen überwiegend nur noch Restzahlungen an.
-6.502.090	Nachhaltige Bioökonomie als Innovationsmotor für den ländlichen Raum, BIPL BW, Netzwerkinitiativen	MLR	Die Bioökonomie-Förderprogramme wurden Ende 2020 (Bioökonomie als Innovationsmotor) bzw. im Jahr 2021 (BIPL) angestoßen. Gefördert werden 1- bis 3-jährige Projekte. Aufgrund der unterschiedlichen Projektlaufzeiten (1 bis 3 Jahre) schwankt die Höhe der Auszahlungen zwischen den einzelnen Jahren.
-1.782.778.981	Corona- maßnahmen	WM	Die letzten Coronahilfsprogramme sind im Juni 2022 ausgelaufen und befinden sich nun in der finalen Abwicklung. Vor diesem Hintergrund sind die für Coronamaßnahmen verausgabten Mittel im Jahr 2023 gegenüber dem hohen Niveau im Jahr 2022 signifikant gesunken.

## b) Signifikante Veränderungen bei den Sonstigen Förderausgaben:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2022 erläutert, die 25 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Resort	Erläuterung
+242.369.554	Wohngeld	MLW	Erhöhung der Wohngeldausgaben infolge der Wohngeldreform 2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz). Erstmals Berücksichtigung der Heizkosten im Wohngeld, Erhöhung des Wohngeldes für bisherige Wohngeldhaushalte und deutliche Ausweitung des Empfängerkreises (in der Gesetzesbegründung wurde mit einer Verdreifachung der Empfängerzahlen gerechnet).
+240.190.932	Zuschüsse für Verkehrsleistungen im SPNV	VM	Es gab Netzausweitungen. Desweiteren werden Teile der Betriebskosten in den Verkehrsverträgen im Hinblick auf Tarifsteigerungen und Energiekostensteigerungen dynamisiert. Aufgrund der Abrechnungsmodi schlagen sich die hohen Preissteigerungen in 2022 erst 2023 nieder.
+206.441.943	Bundesbeteiligung für Kosten für Unterbringung und Heizung	WM	Die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II soll die Kreise im Bereich ihrer Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft) entlasten. Da der Bund in keiner direkten Finanzbeziehung zu den Kreisen steht, wird die Bundesbeteiligung monatlich über das Land, also über das WM, "durchgeleitet". Das WM hat keinen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Unterkunft, die in den Kreisen entstehen. Auch auf die Höhe der Quote der Bundesbeteiligung hat das Land keinen Einfluss, da es sich um Bundesrecht handelt. Insofern lässt sich dieser Posten vom WM nicht steuern. Eine Begründung/Erläuterung für die signifikanten Veränderungen dieses Postens gegenüber dem Vorjahr können daher nur die Kreise selbst fundiert abgeben, da die Ausgaben dort entstehen. Nach Einschätzung des WM haben zum einen der Zugang der ukrainischen Geflüchteten in den Bereich des SGB II und allgemeine Preissteigerungen für Wohnen und Heizen zu einem Anstieg der Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II geführt und damit auch zu einer entsprechend höheren Bundesbeteiligung.
+133.344.593	Einführung Deutschlandticket als preislich attraktives bundesweit gültiges Nahverkehrsticket	VM	Ausgleich für Deutschlandticket – Förderbeginn durch Land in 2023, sowie Ausgleich Land für Deutschlandticket Jugend BW – Förderbeginn Dezember 2023
+85.551.320	Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus	IM	Die Fördermittelausgaben beschreiben die Mittelabrufe der Antragsteller, die je nach Projektfortschritt ihre Fördermittel abrufen. Die in der Vergangenheit bewilligten Projekte befinden sich mittlerweile vermehrt in der Planungs-/Bauphase, sodass auch in den kommenden Jahren ein erhöhter Mittelabfluss zu erwarten ist.
+75.966.721	Sonstige Fördermaßnahmen im ÖPNV	VM	Das hier geförderte Landesweite Jugendticket bestand vom März bis November 2023. Ab Dezember 2023 wird das Deutschlandticket Jugend angeboten und unter dem Förderprogramm "Einführung Deutschlandticket ..." abgewickelt.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+67.326.055	DigitalPakt Schule 2019 bis 2024	KM	Der Bund hat mit den Ländern zur Durchführung des DigitalPakts Schule eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Danach ist ein Großteil der Mittel zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Schulen vorgesehen. Für die Umsetzung sind die kommunalen Schulträger zuständig. Gefördert werden Maßnahmen der kommunalen Schulträger sofern diese konkrete Planungen und Medienentwicklungspläne hinsichtlich der Digitalisierung ihrer Schulen vorlegen. Dies war notwendigerweise mit einem zeitlichen Vorlauf verbunden. Die Erhöhung der Auszahlungen im Jahr 2023 war möglich, da viele Schulträger zwischenzeitlich ihre Planungen zur Verbesserung der Digitalisierung der Schulen konkretisiert haben, entsprechend in Vorleistung gegangen sind und in der Folge auch entsprechende Mittel aus dem Bundesprogramm abgerufen haben. Die Auszahlungen wurden durch Bundesmittel gedeckt.
+56.066.101	Förderung Städtebau	MLW	Coronabedingte Effekte bei der Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen haben weiter nachgelassen, mehr kommunale und private Bauvorhaben werden nach Verzögerungen aus der Coronazeit bzw. damit verbundener Lieferkettenprobleme intensiver verfolgt, zahlreiche Einzelvorhaben in den Sonderprogrammen SIQ und IVS sind in einem fortgesetzteren Zustand und generieren Mittelabrufe.
+53.274.825	Förderung der Zentren für Psychiatrie	SM	Hauptursachen für den Anstieg der Investitionsfördermittel sind die Krankenhausneubauten in Lörrach, Calw, Winnenden und Waldshut. Darüber hinaus müssen dringend neue Kapazitäten für den Maßregelvollzug geschaffen werden, die vor allem in Neubauten an den Standorten Wiesloch, Calw und Schwäbisch Hall umgesetzt werden.
+33.288.632	Zukunftsland BW (Teil WM)	WM	Im Bereich Gesundheitsstandort, Forschungsstandort und insbesondere im Förderprogramm InvestBW gab es in 2021 und 2022 eine hohe Anzahl an Bewilligungen, die aufgrund der Auszahlungsmodalitäten erst im Folgejahr 2023 zu signifikanten Ausgaben führten. Daher fällt das Auszahlungsvolumen 2023 im Vergleich zu 2022 deutlich höher aus.
+32.228.247	Schulsanierung	KM	Die Erhöhung der Auszahlungen beruht auf erhöhten Mittelabrufen durch die Zuwendungsempfänger. Die Auszahlung der bewilligten Landeszuwendungen erfolgt nach Baufortschritt durch die betroffenen Schulträger. Hier bestehen keine Einflussmöglichkeiten der Kultusverwaltung.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
-49.180.117	Bauförderung Ganztagsschulen	KM	Die Verringerung der erfolgten Auszahlungen beim Förderprogramm "Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagsschule (CdB)" beruht auf niedrigeren Mittelabrufen durch die Zuwendungsempfänger. Die Auszahlung der bewilligten Landeszuwendungen erfolgt nach Baufortschritt durch die betroffenen Schulträger. Die Laufzeit des Beschleunigungsprogramms Ganztagsbetreuung endete am 31. Dezember 2022. Der Kofinanzierungsanteil freier Träger (30 %) wird in Ausführung des Ministerratsbeschlusses vom 27. April 2021 vom Land übernommen. Das in 2023 gegenüber dem Vorjahr niedrigere Auszahlungsvolumen ist darauf zurückzuführen, dass die beschiedenen Mittel innerhalb des Förderzeitraums 2021/2022 an die öffentlichen und freien Träger ausgezahlt werden mussten. Die Abrechnung des Bundesinvestitionsprogramms erfolgte 2023. Daher wurden bei den Regierungspräsidien im Jahr 2023 vermehrt Rückforderungen gebucht und es wurden lediglich noch teilweise Eigenanteile an freie Träger ausgezahlt.
-114.286.405	Fahrzeugaufförderung im ÖPNV	VM	2022 wurden 47 S-Bahn Fahrzeuge des Verbands Region Stuttgart mit einem Fördervolumen von über 106 Mio Euro gefördert.
-177.271.506	Infrastrukturför- derung im ÖPNV	VM	2022 gab es eine Förderung über 259,1 Mio. für das Projekt 08 G 115 T Karlsruhe Stadtbahn. 2023 bewegten sich die einzelnen Förderungen im Bereich bis zu 20 Mio. Euro.

### 3. Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen

Grafiken zur Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen finden sich in *Anlage 1*.

#### a) Strukturierung nach zuständigem Ressort

##### Förderausgaben nach fachlich zuständigem Ressort in Mio. EUR

	zuständiges Ressort - Jahre/Anteil	Ist 2021	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2022	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2023	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung Ist 2022-2023 absolut
<b>Gesamt- ergebnis</b>	Förderprogramme	10.848,9	100,0	8.736,2	100,0	8.036,7	100,0	-699,5
	davon Subventionen	5.250,6	100,0	2.458,8	100,0	845,7	100,0	-1.613,1
IM	Förderprogramme	164,0	1,5	161,4	1,8	246,1	3,1	+84,7
	davon Subventionen							
JM	Förderprogramme	6,3	0,1	7,1	0,1	6,8	0,1	-0,3
	davon Subventionen							
KM	Förderprogramme	636,2	5,9	575,9	6,6	635,9	7,9	+60,0
	davon Subventionen							
MLR	Förderprogramme	791,2	7,3	797,9	9,1	798,7	9,9	+0,8
	davon Subventionen	335,3	6,4	351,6	14,3	388,1	45,9	+36,5
MLW	Förderprogramme	494,7	4,6	607,9	7,0	1.040,5	12,9	+432,6
	davon Subventionen	170,7	3,3	187,6	7,6	297,5	35,2	+109,9
MWK	Förderprogramme	203,8	1,9	204,3	2,3	201,4	2,5	-2,9
	davon Subventionen	14,0	0,3	13,2	0,5	16,4	1,9	+3,2
SM	Förderprogramme	855,4	7,9	928,5	10,6	928,2	11,5	-0,4
	davon Subventionen							
StM	Förderprogramme	0,8	0,0	0,3	0,0	0,3	0,0	+0,0
	davon Subventionen							
UM	Förderprogramme	295,2	2,7	311,9	3,6	347,9	4,3	+35,9
	davon Subventionen	13,8	0,3	15,1	0,6	16,9	2,0	+1,8
VM	Förderprogramme	1.260,0	11,6	1.768,6	20,2	1.969,2	24,5	+200,6
	davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	+0,0
WM	Förderprogramme	6.141,4	56,6	3.372,3	38,6	1.861,8	23,2	-1.510,5
	davon Subventionen	4.716,9	89,8	1.891,2	76,9	126,8	15,0	-1.764,4

- Die Verringerung des Saldos der Förderausgaben im Ressortbereich des WM ist erneut vor allem auf den Rückgang der Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen, um die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie abfedern zu können. Diese Mittel sanken im Vergleich zu 2022 um rund 1,8 Mrd. Euro auf rund 118 Mio. Euro. Die Mittel haben zugleich Subventionscharakter.
- Im Bereich des VM steigt der Saldo der Förderausgaben insbesondere aufgrund der Erhöhung der Ausgaben bei den Programmen „Zuschüsse für Verkehrsleistungen im SPNV“ und „Sonstige Fördermaßnahmen im ÖPNV“ (+240,2 bzw. +76,0 Mio. Euro), sowie der Einführung des Deutschlandtickets in Höhe von 133,3 Mio. Euro. Gleichzeitig sank die Infrastruktur- bzw. Fahrzeugförderung im ÖPNV (-177,3 bzw. -114,3 Mio. Euro).
- Wesentliche Veränderungen sind im Bereich des MLW beim Wohngeld (+242,4 Mio. Euro) infolge der Wohngeldreform 2023 zu beobachten. Bei der „Landeswohnraumförderung“ wurden Zuschüsse in Höhe von 309,8 Mio. Euro (davon 297,5 Mio. Euro mit Subventionscharakter) gewährt (+116,5 Mio. Euro; davon +109,9 Mio. Euro mit Subventionscharakter).

## b) Strukturierung nach Fachbereich (FB)

## Förderausgaben nach Fachbereich in Mio. EUR

Jahre/Anteil	Ist 2021	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2022	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2023	Anteil am Gesamtvolumen in %	Änderung Ist 2022–2023 absolut
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>10.848,9</b>	<b>100,0</b>	<b>8.736,2</b>	<b>100,0</b>	<b>8.036,7</b>	<b>100,0</b>	<b>-699,5</b>
davon Subventionen	5.250,6	100,0	2.458,8	100,0	845,7	100,0	-1.613,1
FB Arbeit	1.021,6	9,4	1.007,6	11,5	1.214,7	15,1	+207,0
davon Subventionen							
FB Gesundheit	637,4	5,9	637,8	7,3	694,7	8,6	+57,0
davon Subventionen							
FB Industrie, Innov. u. wirtsch. Forsch.	210,6	1,9	244,5	2,8	287,3	3,6	+42,8
davon Subventionen							
FB Mittelstand und Märkte	4.720,1	43,5	1.928,3	22,1	145,5	1,8	-1.782,8
davon Subventionen	4.694,4	89,4	1.884,0	76,6	110,0	13,0	-1.773,9
FB Landwirtschaft	626,1	5,8	598,7	6,9	555,3	6,9	-43,4
davon Subventionen	237,0	4,5	240,1	9,8	246,7	29,2	+6,7
FB Quartierspolitik	493,9	4,6	606,0	6,9	1.039,5	12,9	+433,5
davon Subventionen	170,7	3,3	187,6	7,6	297,5	35,2	+109,9
FB Schulen	462,5	4,3	396,1	4,5	437,7	5,4	+41,7
davon Subventionen							
FB Verkehr	1.169,3	10,8	1.649,2	18,9	1.827,6	22,7	+178,5
davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	+0,0
Sonstige	1.507,5	13,9	1.668,1	19,1	1.834,3	22,8	+166,2
davon Subventionen	148,5	2,8	147,1	0,0	191,4	22,6	+44,3

- Die Abnahme der ausbezahlten Fördermittel im FB *Mittelstand und Märkte* gegenüber dem Jahr 2022 ist erneut vor allem auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zurückzuführen. Diese Mittel sanken im Vergleich zu 2022 um rund 1,8 Mrd. Euro auf rund 118 Mio. Euro. Die Mittel haben zugleich Subventionscharakter.
- Im FB *Quartierspolitik* steigt der Saldo der Förderausgaben insbesondere aufgrund der Erhöhung der Ausgaben bei den Programmen „Wohngeld“ (+242,4 Mio. Euro) und „Landeswohnraumförderung“ (+116,5 Mio. Euro; davon +109,9 Mio. Euro mit Subventionscharakter).
- Die Zunahme des Saldos im FB *Arbeit* beruht auf dem Anstieg der an die an die Land- und Stadtkreise durchgereichten „Bundesbeteiligung für Kosten für Unterbringung und Heizung“ (+206,4 Mio. Euro).
- Unter den *Sonstigen FB* zeigen die folgenden FB signifikante Veränderungen bei den Subventionen und sonstigen Förderungen:
  - FB *Digitalisierung* mit dem Programm „Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus“ (+85,6 Mio. Euro),
  - FB *Ländlicher Raum* u. a. mit dem „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (+22,6 Mio. Euro; davon +11,0 Mio. Euro mit Subventionscharakter),
  - FB *Tourismus* mit dem Programm „Förderung des Tourismusmarketing“ (+3,9 Mio. Euro; Subventionscharakter),
  - FB *Landesforstverwaltung* u. a. mit dem neuen Programm „Technikum Laubholz“ (+9,0 Mio. Euro) und einem Anstieg der Fördermittelausgaben beim Programm „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (+9,0 Mio. Euro; beide mit Subventionscharakter),
  - FB *Kunst* mit dem Programm „Film“ (+3,2 Mio. Euro; Subventionscharakter).

## c) Strukturierung nach Leistungsgrund

## Förderausgaben nach Leistungsgrund in Mio. EUR

Jahre/Anteil	Ist 2021	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2022	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2023	Anteil am Gesamtvolumen in %	Änderung Ist 2022–2023 absolut
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>10.848,9</b>	<b>100,0</b>	<b>8.736,2</b>	<b>100,0</b>	<b>8.036,7</b>	<b>100,0</b>	<b>-699,5</b>
davon Subventionen	5.250,6	100,0	2.458,8	100,0	845,7	100,0	-1.613,1
Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnungen)	1.495,9	13,8	1.517,8	17,4	1.933,8	24,1	+416,0
davon Subventionen	0,0	0,0			0,1	0,0	+0,1
Landesgesetz	1.823,1	16,8	2.124,3	24,3	2.448,7	30,5	+324,4
davon Subventionen	208,1	4,0	218,2	8,9	337,9	39,9	+119,7
Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden	5.609,2	51,7	3.263,8	37,4	1.437,0	17,9	-1.826,8
davon Subventionen	4.987,6	95,0	2.198,1	89,4	444,0	52,5	-1.754,1
Freiwillig ohne gesetzl. Verpflichtung	967,4	8,9	1.005,9	11,5	1.091,5	13,6	+85,6
davon Subventionen	51,1	1,0	32,0	1,3	60,0	7,1	+28,1
Sonstige rechtliche Verpflichtung	317,7	2,9	205,7	2,4	278,5	3,5	+72,8
davon Subventionen							
Mehrere Leistungsgründe	635,6	5,9	618,5	7,1	847,2	10,5	+228,6
davon Subventionen	3,8	0,1	10,6	0,4	3,8	0,4	-6,8

Bei einer Aufteilung der Förderungen nach dem Grund für die Ausgaben zeigt sich, dass im Jahr 2023 rund 24 % (Vorjahr: 17 %) der Förderausgaben aufgrund von Bundesgesetzen oder EU-Verordnungen geleistet wurden. Addiert man noch die Ausgaben der Programme hinzu, bei denen eine Kofinanzierung mit Landesmitteln erforderlich ist, um EU- bzw. Bundesmittel zu binden, dann entfallen darauf im Jahr 2023 42 % (Vorjahr: 55 %). Bei den Subventionen ergibt sich ein Anteil von rund 53 % (Vorjahr: 89 %). Bei der Kategorie „Land komplementär – Erforderlich um EU- bzw. Bundesmittel zu binden“ ist zu beachten, dass hier auch die kofinanzierten EU- und Bundesmittel enthalten sind.<sup>1</sup> Dieser Kategorie sind die Fördergelder des WM für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zugeordnet.

Förderausgaben, die allein auf Landesgesetzen beruhen oder ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden, machen im Jahr 2023 einen Anteil von 44 % (Vorjahr: 36 %) aus. Bei den Subventionen ergeben sich Anteile von 47 % im Jahr 2023 und rund 10 % in 2022.

## 4. Hinweise zu den Auswertungsmöglichkeiten im AIS

Die Übersichtsberichte sowie alle geeigneten detaillierten Berichte zu den Förderprogrammen und Subventionen stehen im AIS als Mehrjahresberichte – aktuell über den Zeitraum 2021 bis 2023 – zur Verfügung. Bei diesen Berichten kann jeweils in eine Einjahressicht gewechselt werden, die auch die Berichte zu Jahren bereithält, die vor dem aktuellen Dreijahreszeitraum liegen. Aus Gründen einer benutzerfreundlichen Darstellung erfolgt bei der Mehrjahresbetrachtung eine Konzentration auf wesentliche Informationen.

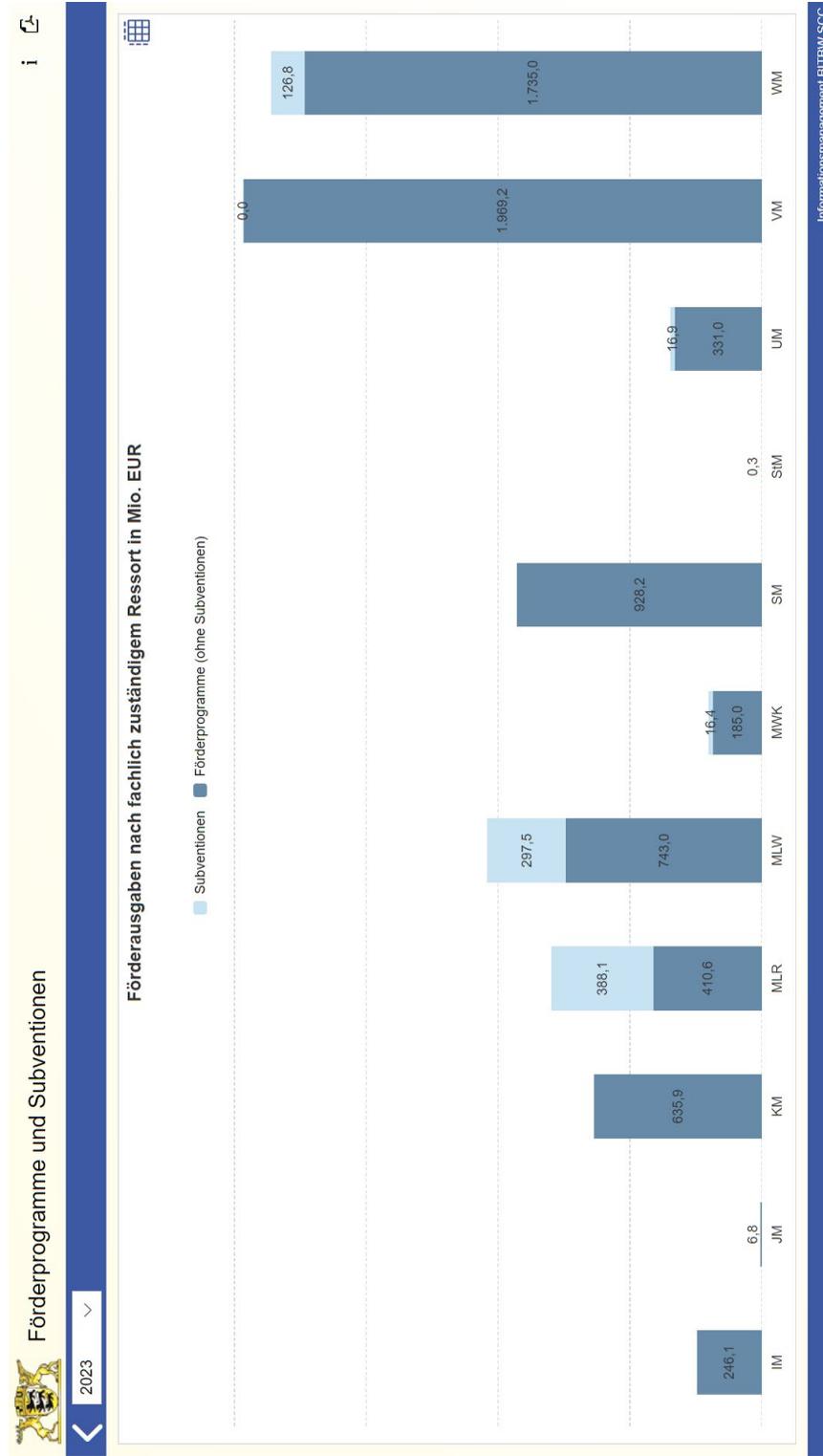
Im Zuge von Änderungen des Zuschnitts der Geschäftsbereiche der Ressorts zu Beginn einer Legislaturperiode kommt es bei einzelnen Förderprogrammen zu einem Wechsel der fachlichen Zuständigkeit. Um die Berichtshistorie zu wahren, werden diese Programme in den jeweiligen Bezugsjahren weiterhin unter dem in diesem Zeitraum zuständigen Ressort ausgewiesen. Dies bringt es mit sich, dass diese Förderprogramme bei Mehrjahresauswertungen im AIS nach Ressorts über zwei Berichtszeilen, nämlich jeweils unter dem im Bezugsjahr zuständigen Ressort, ausgewiesen werden. Wird speziell nach einem Förderprogramm, bspw. der „Landeswohnraumförderung“, gefiltert, wird der Wechsel der Zuständigkeit zu

<sup>1</sup> Diese EU- und Bundesmittel sind in der Kategorie „Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)“ nicht enthalten. Dort sind nur Förderprogramme ausgewiesen, die keine Kofinanzierung enthalten.

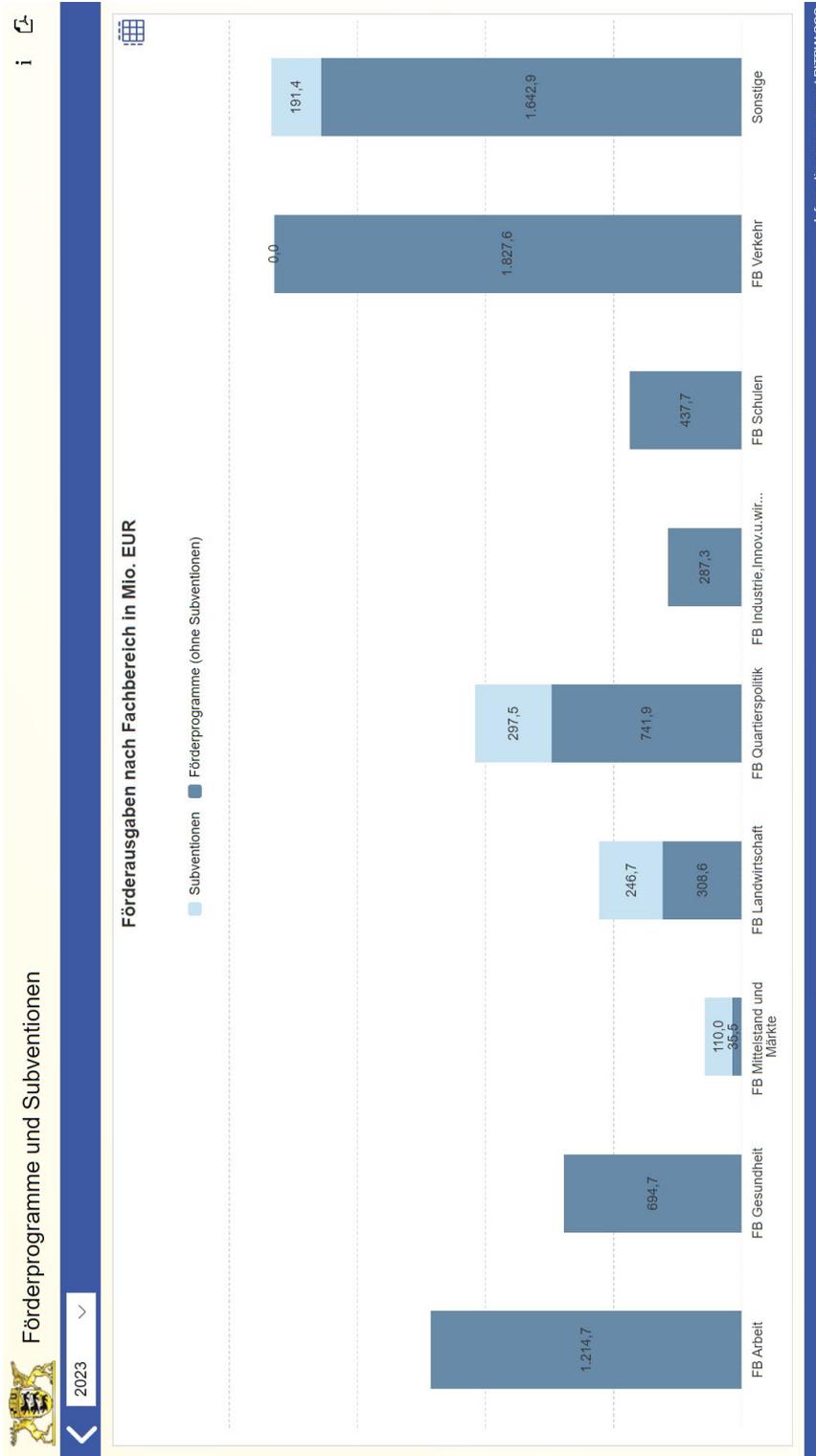
Beginn der 17. Legislaturperiode, hier vom WM zum MLW, direkt und anschaulich erkennbar.

In den Stammdatenberichten „Förderprogramme nach Handlungsfeldern“ und „Übersicht Förderprogramme“, die anlassbezogen kontinuierlich aktualisiert werden, sowie in den Programmsteckbriefen sind die Förderprogramme dagegen den aktuell fachlich zuständigen Ressorts zugeordnet.

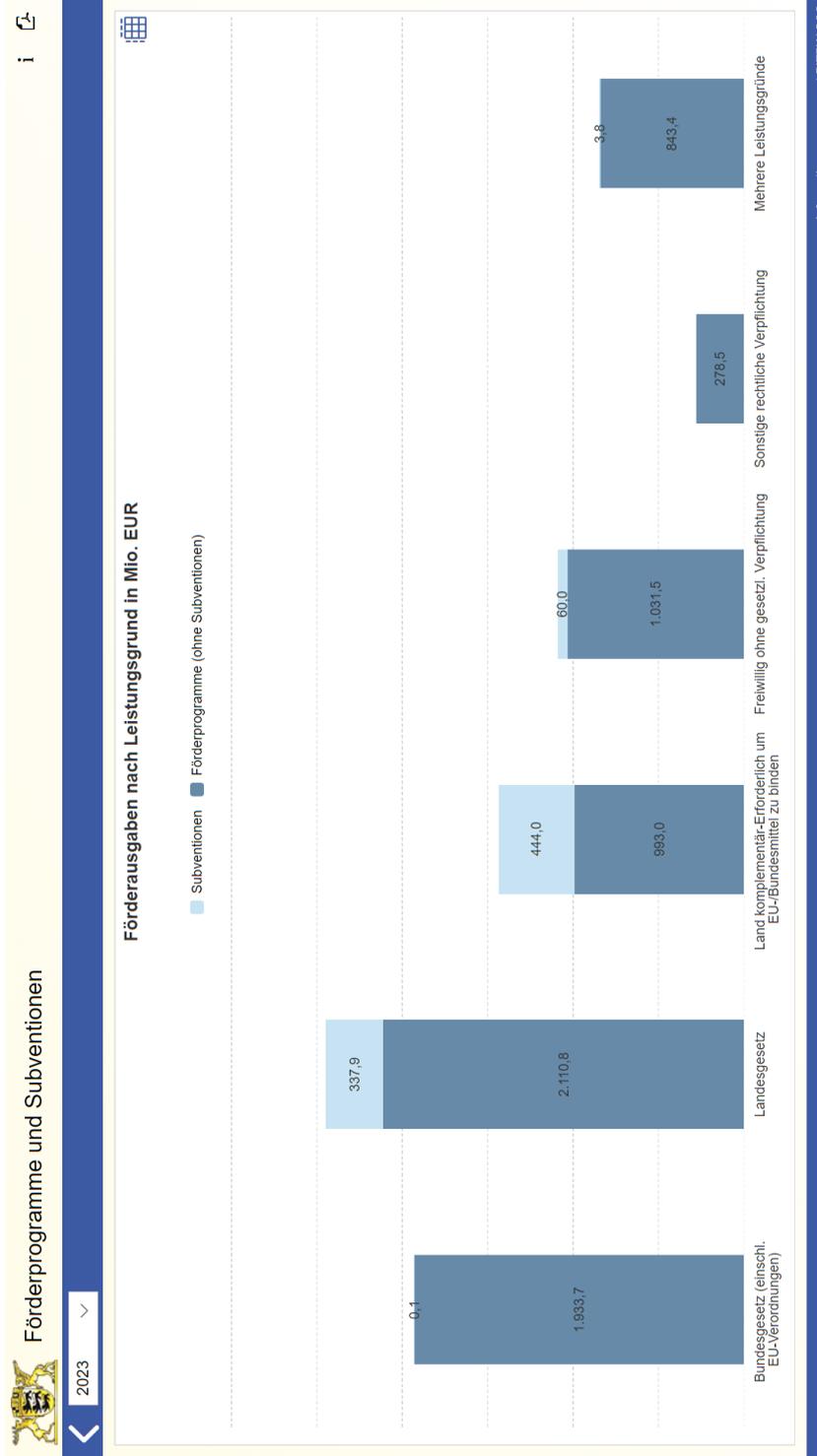
**ANLAGE 1 Grafiken zu Förderprogrammen und Subventionen  
Förderausgaben und Subventionen 2023 nach fachlich zuständigem Ressort**



### Förderausgaben und Subventionen 2023 nach Fachbereichen



### Förderausgaben und Subventionen 2023 nach Leistungsgrund



## **ANLAGE 2 Definitionen und methodische Abgrenzung**

### a) Förderprogramme

Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

### b) Subventionen

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Subvention. Die unterschiedlichen Subventionsbegriffe sind im Hinblick auf den jeweiligen Untersuchungszweck entwickelt worden.

Die Landesregierung legt dem Bericht entsprechend dem Auftrag des Landtags den Subventionsbegriff des Bundes i.S. des § 12 StWG zu Grunde, der nachfolgend erläutert wird:

Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige. Unterschieden wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen. Danach gelten als Subvention an Unternehmen nur die Geldleistungen, die dazu dienen,

- die Produktion oder die Leistung von Unternehmen zu erhalten  
**(Erhaltungshilfen)**  
oder
- bestehende Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen **(Anpassungshilfen)**  
oder
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum zu fördern  
**(Produktivitätshilfen).**

Im Einzelnen gilt folgende Abgrenzung:

Als **Erhaltungshilfen** an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Schiffbau zugute. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist vielmehr, die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

**Anpassungshilfen** sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturverändernden Hilfen in den neuen Ländern.

**Produktivitätshilfen** dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als **Sonstige Hilfen** vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu.

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell umso weniger als Subvention angesehen, je größer der Teil der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge sind nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen.

Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen (des Bundes) für allgemeine Staatsaufgaben. Beispielsweise werden staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen

gezählt und daher nicht aufgeführt. Auch der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- und Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei (Bundes-) Unternehmen sowie (Bundes-)Bürgschaften werden ebenfalls nicht den Subventionen zugerechnet.

Generelles Kriterium der vorstehend genannten Finanzhilfen ist die direkte Beeinflussung des marktwirtschaftlichen Prozesses in der Produktion und Einkommensverwendung; d.h. es kommen unmittelbar andere Preis-/Mengenverhältnisse zu Stande, als sie sich ohne den Eingriff durch die Finanzhilfe gebildet hätten.

#### c) Bereinigte Gesamtausgaben

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

#### d) Zuständiges Ressort

Ressort, das für die Auflage und Ausgestaltung des Förderprogramms zuständig ist. Diese Gliederung ist nicht identisch mit einer Gliederung nach Einzelplänen, da die Fördermittelausgaben eines Förderprogramms in unterschiedlichen Einzelplänen veranschlagt sein können (bspw. Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung und Einzelplan des zuständigen Ressorts).

e) Fachbereich

Bezüglich Charakter der Aufgaben und Verantwortung homogener Aufgabenbereich der Landesverwaltung.

f) Leistungsgrund

Der Leistungsgrund gibt an, auf welcher Grundlage die Förderung gewährt wird:

Förderdatenbank	Definition
EU-Verordnung	Das Land ist aufgrund einer EU-Verordnung verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Bundesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Bundesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Landesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Landesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden.	Bei diesem Förderprogramm muss das Land eigene Mittel einsetzen, um EU- oder Bundesmittel zu erhalten. Die Kategorie ist unabhängig davon auszuwählen, ob der Abruf der EU- und Bundesmittel verpflichtend ist. Sind der Abruf und die Co-Finanzierung verpflichtend, ist zusätzlich die Kategorie der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung auszuwählen.
Freiwillig - Ohne rechtliche Verpflichtung	Die Förderausgaben werden ohne rechtliche Verpflichtung ausgebracht.
Sonstige rechtliche Verpflichtung	Das Land ist aufgrund von Regelungen, die nicht den Kategorien "EU-Verordnung", "Bundesgesetz" und "Landesgesetz" zuzuordnen sind, verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.

Je nach Zuschnitt der Förderprogramme können Teile der Förderung unterschiedlichen Leistungsgründen zugeordnet sein. In diesen Fällen werden die Förderprogramme unter der Rubrik "Mehrere Leistungsgründe" ausgewiesen.

**Ausnahme:** Trägt das Förderprogramm den Leistungsgrund "Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden" wird das Förderprogramm immer unter dieser Rubrik ausgewiesen, unabhängig davon, ob weitere Leistungsgründe vorliegen.